

Delegationsauftrag Verpackungsgesetz

Was ist das Verpackungsgesetz (VerpackG)?

Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG), das ab dem 1. Januar 2019 die aktuell geltende Verpackungsverordnung ablöst, definiert die bereits bestehenden Pflichten von Herstellern und Händlern – sogenannten Erstinverkehrbringern von Verpackungen. Die zentralen Pflichten haben sich nicht geändert, so müssen die Verpackungen, die typischerweise beim privaten Haushalt als Abfall anfallen und gewerbsmäßig in Verkehr gebracht wurden, auch nach dem Verpackungsgesetz an einem System beteiligt werden. Neu ist die zusätzliche Registrierung der Systembeteiligungspflichtigen bei der zentralen Stelle.

Wer muss sich beteiligen?

Grundsätzlich jeder Hersteller oder Vertreiber, der Verkaufsverpackungen erstmalig in den Verkehr bringt.

Welche Produkte unterliegen dem Verpackungsgesetz?

Alle mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen (inkl. Versand- und Serviceverpackungen) und Umverpackungen, die nach Gebrauch beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Welche igefa-Artikel müssen Sie als Kunde lizenzieren lassen?

Alle Verpackungen, welche Sie erstmalig beim Verkauf mit Ware befüllen.

Beispiele hierfür sind unter anderem Trinkbecher, Snackverpackungen und Tragetaschen.

Wie können Sie als Kunde die Forderungen aus dem Verpackungsgesetz in die Praxis umsetzen?

Registrierung: Ab dem 01.07.2022 muss jeder, der befüllte Verpackungen erstmals in den Verkehr bringt, bei LUCID (Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister) registriert sein.

Lizenzierung: Die Lizenzierung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen können Sie bei einem der zugelassenen Entsorgungsunternehmen selbst vornehmen. Wir liefern die Artikel dann ohne Berechnung einer Entsorgungsgebühr an. Die notwendigen Gewichts- und Materialdaten je Artikel stellen wir Ihnen gerne für Ihre eigene Abrechnung und ggf. Vollständigkeitserklärung zur Verfügung.

Lizenzierung über die igefa SE & Co. KG?

Die igefa SE & Co. KG bietet Ihnen an, die Lizenzierung (für die über uns bezogenen Serviceverpackungen) an uns als Fachgroßhändler und Ihr Lieferant, zu delegieren. Dazu ist es erforderlich, dass Sie uns schriftlich beauftragen, diese Dienstleistung für Sie zu übernehmen. Bitte nutzen Sie hierzu den beigefügten Delegationsauftrag. In diesem Fall werden bei Auslieferung und Rechnungsstellung für die Verkaufs-/ Serviceverpackungen die jeweils anfallenden Entsorgungsgebühren separat ausgewiesen. Sofern aufgrund der in Verkehr gebrachten Mengen eine Vollständigkeitserklärung notwendig wird, übernehmen wir im Falle der Rückdelegation auch diese Meldung für Sie. **Achtung:** ab dem 01.07.2022 müssen Sie sich trotz Delegation bei der Stiftung Zentralen Stelle Verpackungsregister einmalig registrieren. Ausführliche Informationen zur Registrierung finden Sie in untenstehendem Link zum Verpackungsregister.

Wo finde ich weiterführende Informationen?

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <https://www.igefa.de/kundeninformation-zum-verpackungsgesetz> oder <http://www.verpackungsregister.org>

Absender:

Kunden-Nr.:

(von der Niederlassung auszufüllen)

Umsatzsteuernummer/ Steuernummer:
(nicht zutreffendes bitte streichen)

Delegationsauftrag zum Verpackungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

☐ Hiermit beauftragen wir folgende Gesellschaft der igefa SE & Co. KG

alle neu bestellten Serviceverpackungen ab sofort für uns bei einem dualen System zu lizenzieren und uns die jeweils gültigen Entsorgungsgebühren gesondert in Rechnung zu stellen.

☐ Zusätzlich beauftragen wir o.g. Firma

alle bestehenden Aufträge, die Serviceverpackungen zum Gegenstand haben und zukünftig zur Auslieferung anstehen, bei einem dualen System zu lizenzieren und uns die jeweils gültigen Entsorgungsgebühren gesondert in Rechnung zu stellen.

☐ Wir wünschen **keine Lizenzierung** der von uns bestellten Serviceverpackungen. Unser Kunde bzw. wir selbst werden uns um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Verpackungsgesetz kümmern. Sollten wir in Einzelfällen eine Lizenzierung wünschen, so werden wir das ausdrücklich auf unseren Bestellungen vermerken.

Eine **nachträgliche Lizenzierung** der Serviceverpackungen ist nicht möglich.

Datum / Ort

Stempel / Unterschrift (Kunde)

Hiermit bestätigen wir Ihnen die Annahme des Delegationsauftrages gem. Verpackungsgesetz. Wir übernehmen für alle Aufträge ab dem _____ für die von uns an Sie gelieferten, unbefüllten systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen die Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 Verpackungsgesetz. Als Bestätigung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 VerpackG erhalten Sie anbei die Lizenzierungsbestätigung des Systembetreibers für o.g. Gesellschaft. Gern stellen wir Ihnen diese auf Wunsch auch für die Folgejahre zur Verfügung.

Änderungswünsche zum Delegationsauftrag teilen Sie uns bitte schriftlich mit.

Datum / Ort

Position / Name (igefa-Mitarbeiter)

Unterschrift